Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. II. Bern, den 29. Sept. 1799. (7. Vendemiaire VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 24. September.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über die Bittschrift des B. Märky.)

Das Distriktsgericht von Laupen hatte auf das Verlangen des B. Lugenbühl dem B. Märky das von ihm bewohnte Haus nebst dem vom ihm angebauten Gute abgesprochen, ohne daß dieser leztere vor Gericht vorgeladen war, und ohne daß er über seine Gegenvorstellungen war angehört worden.

Als der Distriktsbote die Sentenz dem oben bemeldten Märky mit dem Befehl überbrachte, das Haus zu räumen, wollte Märky gegen diese Sentenz protestieren, der Gerichtsbote aber verweigerte ihm die Einlegung seiner Protestation, und nöthigte ihn alles zu verlassen, Haus, Gut, Geräthe, Weib und Kinder. Gegen solche gewaltsame Schritte überreichte der B. Andreas Märky dem Vollziehungsdirektorium seine Beschwerden. Bei einem solchen Fall kann die Gewalt des Vollziehungsdirektoriums keineswegs zweifelhaft seyn; es muß die Bürger gegen willkührliche und gewaltsame Eingriffe schützen, und sie bei ihren Richtern handhaben. Es betrachtete diesen Gegenstand unter keinem andern, als unter dem Gesichtspunkte der Vollziehung. So lange sollte diese Sentenz nicht zur Vollziehung gelangen, so lange man sie als noch nicht für endlich bestimmt ansehen konnte. Der Bürger Märky legte seine Protestation ein, und diese hätte jeden weitern Schritt aufhalten sollen. Der Gerichtsbote ließ diese Protestation nicht zu; sollte Märky das Opfer einer so auffallenden Unförmlichkeit seyn? Der Beschluß des Direktoriums sezt ihn wieder in die Lage zurük, die ihm seine Protestation anweiset, indem sie ihm über dieß die Anleitung giebt, vor dem Distriktsgericht zu Laupen gegen die beiläufige Foderung des B. Lugenbühl seine Einwendungen vorzubringen.

Ohne Zweifel wird es dem Scharfsinne des gesezgebenden Corps nicht entgehen, daß es Bittsteller gebe, welche sein religiöses Gefühl durch Verunstaltung und Verfälschung der Thatsachen auf eine Weise zu täuschen suchen, welche zuweilen sogar die Ränke der Feinde des Vaterlands und der Freiheit verräth, wodurch sie die höchsten Autoritäten verläumden, wodurch sie Ihnen das Zutrauen rauben, und unter denselben jene Harmonie stören, die allein die Republik von unabsehbarem Unheil zu verwahren im Stand ist.

Diese Bemerkung, BB. Repräsentanten, werden sie in reife Berathschlagung ziehen, und in dem Gesetze, das sie über die Bittschriften entwerfen, die zur Hintertreibung der Mißbräuche, welche daher entstehen könnten, angemessene Strafen bestimmen. Hiezu ladet sie das Direktorium auf das Angelegendste ein.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

Savary.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

Mousson.

Schlumpf findet diese Auskunft nicht befriedigend, und fodert nähere Untersuchung durch eine Commission. Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Schlumpf, Lüscher und Schneider.

Folgendes Gutachten wird zum zweiten mal verlesen:

In Erwägung, daß die Vereinigung der Dornachischen mit den Oltischen und Solothurnischen Kapuzinern, dem Staat keinen Nutzen bringt;

In Erwägung, daß keine bestimmte Klägden gegen die dornachischen Kapuziner im Allgemeinen sich zeigen, mithin die Gerechtigkeit

fodert, daß die Strafe die allfällig fehlbaren Individuen, und keineswegs die mehrer unschuldigen treffen solle;

In Erwägung, daß sie das beste Zeugniß ihrer bisher beobachteten Aufführung für sich haben;

In Erwägung, daß es höchst ungerecht wäre, wenn die dornachischen Bürger eines nothwendigen Hülfsmittels, zu Ausübung ihrer Religionsacten, unverschuldet beraubt werden sollten;

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unentbehrlichen Hülfsmitteln zu kränken, zumalen sie zu den bedenklichsten Folgen führen könnten;

In Erwägung endlich, daß das auf die Constitution gegründete Gesez vom 10. Horn. 1798 sich feierlich erklärt, daß die Religion unsrer Väter in allen ihren Rechten und Achtung, die ihr gebühren, gehandhabt werden solle, und jenes vom 18. Herbstm. 1798 den Bestand der Klöster zusichert;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,

b e s-ch l o s s e n:

Das Vollziehungsdirektorium ist eingeladen, die Exekution seines rüksichtlich auf die Kapuziner in Dornach genommenen Beschlusses, so lang aufzuschieben, bis die dießfällig erforderlich eintretenden Umstände es nothwendig machen werden.

Bürger Repräsentanten!

Da ich mit meinen beiden Collegen Würsch und Trösch nicht gleicher Meinung bin, so bilde ich folglich die Minderheit Eurer Commission, und nehme die Freiheit, Euch ein Gutachten vorzulegen.

Ich glaubte nicht, wie die BB. Würsch und Trösch, daß die freie Ausübung der Religion durch die Versetzung der Kapuziner von Dornach gestört würde; denn, wie ich schon die Ehre gehabt habe zu sagen, die Kapuziner sind kein nothwendiges Gefolge der Religion; jedes Kirchspiel hat einen Pfarrer, und einen oder mehrere Vikarien, je nachdem es die Lokalität und die Größe des Kirchspiels erfodert, und dieß sind die wahren und einzig nothwendigen Religionsdiener; und diejenigen, welche den Zustand des Landes näher kennen, werden übereinstimmen, daß Landleute, welche eine oder zwei Stunden Wegs machen, um in einer Kapuzinerkirche statt in ihrer Pfarrkirche zu beten, ihre Haushaltungen und ihre Arbeit vernachläßigen; indessen, wenn sie ruhig in ihre Pfarrkirchen giengen, weder ihre Familien noch ihre häuslichen Geschäfte vernachläßigt würden; noch mehr, BB. Repräsentanten, gewöhnlich ziehen die Reisen und Wallfahrten, welche in die Klöster geschehen, und zwar sehr oft, Unsittlichkeit, Ausschweifungen und Sorglosigkeit der häuslichen Geschäfte nach sich; ich kann Euch versichern, daß es keinen aufgeklärten katholischen Pfarrer giebt, dem nicht das Zusammenlaufen und die Versammlungen ausser den Kirchspielen mißfällt.

Es liesse sich viel hierüber sagen, allein ich begnüge mich, Euch die Gründe vorzulegen, welche das Vollziehungsdirektorium bewogen, diese Aenderung vorzunehmen, und welche mir von ihrem Präsident zugestellt wurde, wie folgt:

BB. Repräsentanten, ich habe dem Direktorium die Einladung mitgetheilt, welche Ihr diesen Morgen an mich gethan habt; es giebt mir den Auftrag, Euch folgende Erläuterungen zuzustellen.

Die Väter Kapuziner von Dornach sind mit denjenigen von Solothurn und Olten aus einer Maaßregel für die Sicherheit und öffentliche Ruhe vereinigt worden; in Kraft der Constitution und der dem Direktorium anvertrauten Gewalt, Nachrichten von einem gefährlichen Einfluß, machten diese Maaßregel nothwendig, die übrigens unter den gelindesten und bescheidensten Formen vollzogen wurde, nachdem dem Pater Provinzial Anzeige davon gegeben worden war.

Genehmigt, BB. Repräsentanten, meinen republikanischen Gruß! Savary.

Ich hoffe, BB. Repräsentanten, daß Ihr diese Gründe hinlänglich findet.

Alle diese Gründe also in Erwägung gezogen, glaube ich, nicht tiefer darein eintreten zu müssen; und in Erwägung ferner, daß weder die Kapuziner, noch die Einwohner des Distrikts sich beschwerten, glaube ich nicht, Euch, wie die Commission, vorschlagen zu müssen, den Beschluß des Direktoriums zu suspendiren, sondern die einfache Hinweisung an das Vollziehungsdirektorium, welches dem Bittsteller Gerechtigkeit wiederfahren lassen wird, je nach-

dem die Ruhe und das Wohl der Republik und dieses Distrikts besonders erlaubt.

Escher: Es ist ein Unglük, daß die Mitglieder dieser Commission sich der Sprache wegen nicht besser verstanden, sonst wären sie wahrscheinlich einig geworden, weil sie nur in Rükficht auf Form hauptsächlich uneinig sind; denn Gapani will die Bittschrift dem Direktorium überweisen, Würsch aber will das Direktorium nach Umständen handlen lassen; damit dieses nun nach Umständen handeln könne, muß es von denselben unterrichtet seyn, und um dieses zu werden, bedarf es dieser Bittschrift; also hoffe ich, werden unter diesem Gesichtspunkte leicht beide Theile zu vereinigen seyn, und ich stimme also kurzweg mit Weglassung aller dieser Erwägungsgründe für Verweisung ans Direktorium.

Würsch: Nachdem der B. Gapani sein habendes Recht benuzt, und gegen meinen Rapport gesprochen, so erlaubt mir nun auch eine und andere Bemerkung gegen den seinigen zu machen.

Er sagte erstens, daß es an einem Geistlichen in einer Gemeinde genüge.

Wann B. Gapani, wie ich nicht zweifle, ächte Begriffe von unserer Religion hat, sie schäzt und liebt, so bin ich versichert, daß er von dem grossen Unterschiede der pfärrlichen Pflichten eines Katholischen gegen einen Evangelischen überzeugt seyn, und erkennen wird, daß auch nur rükfichtlich auf jene, die der katholische Geistliche zu erfüllen hat, Fälle eintreten können, und schon zu tausenden, besonders in den bevölkerten Gemeinden, eingetreten sind, ein einziger, und auch zwei und drei nicht im Stand sind, solchen ein Genüge zu leisten.

„Aber," sagt er, „er kann 1 oder 2 Vikar anstellen;" da aber 10 gegen 1 Pfrund existiren, wie wenigstens die unserigen beschaffen sind, deren Einkünfte kaum hinreichen, einem einzigen seinen anständigen Unterhalt zu verschaffen, mit welchem Rechte wird man ihm aufbürden können, daß er einen oder mehrere Vikarien zur Beihülfe aufstellen sollte? Und eben aus dieser Betrachtung scheint es richtig zu seyn, daß die Dornachischen Bürger, als gute Christen, zur Aufnahme der Kapuziner sich entschlossen haben.

Zweitens sagt er, daß durch den Besuch der Kapuzinerkirche die Leute ihre Zeit verlieren, ihre Arbeit vernachläßigen, und nicht selten durch den Zulauf des Volks Zänkereien, Schlägshändel u. d. g. wiederfahren. So etwas, ich gestehe es aufrichtig, hätte ich von einem geschikten und katholischen B. Gapani niemals erwartet. Hierüber gebe ich ihm zur Antwort, daß jeder katholische Christ jene Zeit und Geschäftsversäumniß für die glüklichste und gewinnbarste hält, die er seinem Gott, dem er alles schuldig ist, schenkt.

Freilich hat er übrigens sehr recht, daß dann und wann Ausschweifungen geschehen, daß sie sich bei den katholischen, wie bei den evangelischen Festtägen, ich darf beinahe keine einzige Gemeinde ausnehmen, schon öfters ereignet, und leider zu besorgen ist, daß sie sich noch ereignen werden; dem also zuvorzukommen, was ist zu thun? ganz natürlich, alle Kirchen zuzuschliessen und keine Besuchungen mehr zu gestatten; aber ich bin überzeugt, daß dieß der fromme Gapani nicht haben will.

Drittens sagt er, „jeder rechtschaffene Pfarrer wünschte, daß die Kapuzinerkirche wenigstens geschlossen wurde." Ich weiß nicht in welche Klasse der B. Gapani den ehrwürdigen Pfarrer von Boll sezt, aber das weiß ich, daß er wenigstens dieses Zeugniß von diesem, wo doch auch Kapuziner sind, nicht auflegt. Uebrigens rechne ich unter die Zahl der rechtschaffnen Pfarrherren jene, die für das Heil ihrer Untergebnen wachen, und alle Mittel billigen und erleichtern, wodurch es befördert werden kann.

Wann nun aus mehr als hundertjähriger Erfahrung unstreitig, im allgemeinen betrachtet, die Hülfe der Kapuziner immerhin als eines der wirksamsten bei allen seeleneifrigen Pfarrbürgern betrachtet, und von ihnen mit dem besten Erfolg benuzt worden ist, so kann wenigstens in meinen Augen des B. Gapani's Behauptung nicht die richtigste seyn.

Endlich findet er meinen 5ten Erwägungsgrund, der also lautet:

In Erwägung, daß es in diesem Zeitpunkt sehr unpolitisch wäre, sie durch Beschränkung dieser unentbehrlichen Hülfsmitteln zu kränken, zumalen sie zu denen bedenklichsten Folgen führen könnte.

Ich weiß nicht anstößig oder unschiklich: ob in diesen Zeitumständen die Politik in einige

Betrachtung zu ziehen, und eine patriotische Warnung überflüßig seye, stelle ich in Antwort auf diesen Einwurf der weisen Beurtheilung dieser Versammlung anheim. So viel also auf des B. Gapani's auferlegten Rapport und dessen Einwendungen auf den meinigen.

Jezt nur noch ein und andere kurze Bemerkung über den Grundsaz, auf welchem das Arrete des Vollziehungsdirektoriums aufgestellt ist. Es heißt: „wann ich ihre Rechte verstehe, „Sicherheit und öffentliche Ruhe, und die „Nachrichten eines gefahrlichen Einflusses diese „Verfügung nothwendig gemacht haben. Hoffentlich wird das Direktorium die Ruhe und Sicherheit unserer helvetischen Bürger im Auge gehabt haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungsstatthalter des Kantons Aargau, an das Vollziehungsdirektorium.

Aarau, den 26. Sept.

Zürich ist gewiß übergegangen.

BB. Direktoren! Mit der herzlichsten Freude theile ich Ihnen diesen inliegenden Brief des Regierungsstatthalters Pfenningers mit. Diesem füge ich bei, daß die Franken ihre Feinde auch schon über Basserstorf gegen Winterthur hinaus verfolgen. Gefangene Russen giebt es wenige, denn die armen Soldaten sind fanatisirt, und beredet: die Franken halten keinen Pardon. Daher lassen sie sich lieber niederschlagen. Gottlob, daß auch das arme Zürich gerettet ist. Gen. Massena ließ bereits eine Menge Haubitzen herbeiführen, und ein paar Tausend gefangene Russen, oder der Verlust einer solchen Stadt, welcher Unterschied!

Es lebe die Republik!

Gruß und Hochacht.! Unterz. Fr. C. Feer.

Schreiben des B. Statthalters Pfenninger an das Vollziehungsdirektorium, aus Altstetten vom 26. Sept.

Nach einem langen und hartnäckigen Gefechte ist Zürich wieder erobert. Ich begab mich mit dem Gen. Düprat dahin. Die Bedingungen der Uebergabe kenne ich noch nicht. Sie sind gewiß ehrenvoll für die Franken. Erst seit einigen Stunden sind die Thore den Franken geöffnet. Ueberzeugt bin ich, daß die Russen nichts haben packen können. Bald vielleicht kann ich Ihnen bestimmtere Nachrichten melden.

Unterz. Pfenninger.

Aarau, den 26. Sept.

Die Franken sind Meister von Zürich; sie drangen die Feinde hinter Basserstorf.

Laharpe, Chef des Generalstaabs, an den Kriegsminister. Dietikon, den 26. Sept.

Zürich ist zur Uebergabe aufgefodert worden. Der russische General begehrte die Verwundeten und die Bagage aus der Stadt führen zu können; zwei Stunden sind ihm vom Obergeneral gestattet worden. Die Franken sind zu Angendorf, Dulikon und Würenlos. Noch keine Neuigkeiten von der Division Soult. 300 Mann von der Legion waren beim Angriff. Der Feind soll viel Volk verloren haben, da die Russen sich nicht gefangen nehmen lassen wollten, weil man ihnen glauben machte, die Franken würden sie übel behandeln.

Unterz. Laharpe.

In eben dem Augenblick erhalte ich einen Brief vom Plazkommandanten, der mir den Einmarsch der Franken in Zürich ankündigt.

Feer, Statthalter.

Schreiben des Regierungsstatthalters des Kantons Zürich, an das Vollziehungsdirektorium.

Zürich, 26. Herbstm. 1799.

B. Direktoren!

Der Sieg ist unser! Heute Mittags, gleich nach zwölf Uhr sind die sieggewohnten Franken in diese Stadt eingerükt; die hartnäckigen Russen wehrten sich noch immer in der grössern Stadt, als die kleinere schon von den Franken besezt war; sehr viele Russen, Pferde und Wagen wurden gefangen genommen und erbeutet. Diesen Abend um 4 Uhr langte ich hier an, und traf alle meine Schriften undurchsucht und wohlverwahrt, aber besiegelt an. Bürger Unterstatthalter war der Besiegelung gegenwärtig.

Republik. Gruß und Hochachtung!

Der Regierungsstatth. des Kant. Zürich, unterschrieben: Pfenninger.

Dem Original gleichlautend;

Bern, 27. Herbstmonat 1799.

Der Generalsekretär des Vollz. Direkt., unterschrieben: Monsson.